

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
Fristverlängerung für Erstellung der Lukmanier-  
strasse.

(Vom 28. Januar 1874.)

Tit.!

Durch den Bundesbeschluß vom 17/25. Juli 1873, betreffend Bewilligung eines Bundesbeitrages für die Lukmanierstraße, ist dem Kanton Tessin laut Art. 8 eine Frist bis 31. Dezember 1873 für die Vorlegung der Ausweise über die Sicherung der Ausführung des fraglichen Unternehmens, sowie dann laut Art. 2 für dessen Vollendung ein Termin von 3 Jahren vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesbeschlusses gesetzt worden.

Mit Zusehrift vom 3. Dezember übermittelt nunmehr die Regierung von Tessin abschriftlich einen Beschluß des Großen Rathes vom 28. November 1873 gemäß welchem sie das Ansuchen stellt:

- 1) daß der Termin für die Vorlage der Ausweise über die Sicherung der Ausführung des Unternehmens (Art. 7 und 8 des citirten Bundesbeschlusses) bis 31. Mai 1874 und
- 2) derjenige für die Vollendung von 3 auf 5 Jahre verlängert werden möchte.

Aus dem genannten Dekrete sowohl als aus dem Begleitschreiben des Staatsrathes ergibt sich, daß zwar ganz günstige Aussichten für das Zustandekommen des Unternehmens vorhanden sind, daß jedoch der Kanton zur Zeit noch nicht in der Lage ist, die Annahme des erwähnten Bundesbeschlusses erklären zu können, weil die beteiligten Gemeinden sich zuerst über die zufolge des genannten Großrathsbeschlusses von ihnen zu übernehmenden Leistungen auszusprechen haben, wofür ihnen durch Art. 2 dieses Beschlusses eine Frist bis 1. Mai 1874 eingeräumt ist, nach deren Ablauf, nämlich bis Ende gleichen Monats, sodann der Kanton seinerseits gegenüber dem Bundesrathe sich bezüglich der Annahme des mehrerwähnten Bundesbeschlusses erklären, resp. die durch Art. 7 und 8 geforderten Ausweise einreichen würde.

Die Leistung des Kantons selbst ist durch Art. 3, Litt. a des Großrathsbeschlusses auf . . . . .	Fr. 240,000. —
festgesetzt worden, so daß nach Zuschlag des Bundesbeitrages, welcher laut Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 25. Juli 1873 . . . . .	„ 133,000. —
nicht überschreiten darf, die interessirten Gemeinden, vorausgesetzt, daß der angenommene Kostenvoranschlag sich als genügend erweist, an die veranschlagten Gesamtkosten noch . . . . .	„ 27,000. —
	<hr/>
	Fr. 400,000. —

beizutragen hätten, deren Beschaffung, bei der großen Bedeutung dieser Straße für die beteiligte Gegend, nach unserem Dafürhalten keine Schwierigkeiten bieten wird.

Es kann somit die Verlängerung der ersterwähnten Frist vom 31. Dezember 1873 bis 31. Mai 1874 unbedenklich gewährt werden, indem aus derselben für die Sache selbst keine Nachtheile erwachsen können.

Was sodann die Verlängerung der Baufrist von 3 auf 5 Jahre anbelangt, so dürfte ersterer Ansatz vollkommen genügen, und es wird namentlich eine Kostenverminderung durch die Verlängerung des Termins kaum erzielt werden; auch wäre eine thunliche Beschleunigung des Baues wegen der baldern Benutzbarkeit der Straße wünschbar, zumal sie auf Graubündnerseite, wie bekannt, zu bedeutendem Theile schon besteht. Außerdem hat die Regierung von Graubünden mit Schreiben vom 15. Dezember 1873 eine Vorstellung gegen eine Verzögerung des Baues, wie sie stattfände, wenn dem diesfälligen Gesuche der Regierung von Tessin entsprochen würde, eingereicht. Aus diesen Gründen sind wir der Ansicht, daß

auf das zweite Gesuch, die Verlängerung der Baufrist betreffend, einstweilen nicht eingetreten werden solle.

Durch Art. 6 des mehrerwähnten Beschlusses vom 28. November hat der Große Rath von Tessin dem Staatsrathe im Weitem den Auftrag erteilt, sich für den Fall, daß die wirklichen Kosten der Ausführung der Straße den Betrag des Kostenvorschlags von Fr. 400,000 überschreiten sollten, die Einbringung eines Gesuches für Bewilligung eines entsprechenden Supplementar-Bundesbeitrages vorzubehalten.

Wir glauben uns mit diesem Punkte vorderhand nicht weiter befassen zu sollen, indem die angedeutete Eventualität, wenn sie überhaupt eintreten sollte, in ziemlicher Ferne liegt und es dem Bunde immerhin vorbehalten bleibt, ein allfälliges derartiges Gesuch je nach Maßgabe der Umstände und Verhältnisse zu berücksichtigen oder aber abzuweisen.

Gestützt auf die angeführten Gründe, stellen wir hiemit den Antrag, dem Gesuche Tessins, soweit es den erstern Punkt betrifft, zu entsprechen, zu welchem Ende wir Ihnen den nachfolgenden Entwurf eines bezüglichen Bundesbeschlusses zur Genehmigung empfehlen.

Dabei benutzen wir auch diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 28. Januar 1874.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiess.**

(Entwurf)

**Bundesbeschluss**

betreffend

Fristverlängerung für die Erstellung der Lukmanierstrasse.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

eines Beschlusses des Großen Rathes des Kantons Tessin vom 28. November 1873, nebst Begleitschreiben des Staatsrathes von Tessin vom 3. Dezember, die Erstellung der Lukmanierstraße auf Tessinergebiet betreffend;

ferner einer bezüglichen Eingabe der Regierung des Kantons Graubünden vom 15. Dezember 1873,

beschließt:

1. Die dem Kanton Tessin durch Art. 8 des Bundesbeschlusses vom 25. Heumonath 1873 festgesetzte Frist für Vorlegung der Ausweise über die Sicherung der Ausführung der Lukmanierstraße auf Tessinergebiet wird bis zum 31. Mai 1874 verlängert.

2. Auf das weitere Gesuch, betreffend Verlängerung der im Art. 2 des genannten Bundesbeschlusses festgesetzten Baufrist, wird einstweilen nicht eingetreten.

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
Fristverlängerung für Erstellung der Lukmanierstrasse. (Vom 28. Januar 1874.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.01.1874
Date	
Data	
Seite	133-136
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 047

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.